

Landratsamt Lörrach  
Verkehr & ÖPNV  
Palmstr. 3  
79539 Lörrach

Eingangsvermerk:

## Antrag auf Erteilung / Verlängerung / Änderung einer Genehmigung

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG)
- Verkehr mit Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG)
- Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen mit Personenkraftwagen (§ 48 PBefG)
- Gebündelter Bedarfsverkehr (§ 50 PBefG)
- Änderung der bestehenden Genehmigung

(Bitte näher bezeichnen, z. B. neuer Verkehrsleiter, Geschäftsführer, Betriebssitz etc.)

### 1. Antragsteller/-in

Firma \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_

Registergericht \_\_\_\_\_

Registernummer \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

#### 1.1 Betriebssitz

Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

#### Ich beantrage die

- Ersterteilung für \_\_\_\_\_ Fahrzeuge (Anzahl) (davon \_\_\_\_\_ Taxen und \_\_\_\_\_ Mietwagen)
- Verlängerung der bestehenden Genehmigung
- Betriebserweiterung um \_\_\_\_\_ Fahrzeuge (Anzahl) (davon \_\_\_\_\_ Taxen und \_\_\_\_\_ Mietwagen)  
von bisher \_\_\_\_\_ Fahrzeugen auf \_\_\_\_\_ Fahrzeuge.

## 2. Antragstellende/-r Unternehmer/-in und Verkehrsleiter/-in

### 2.1 Angaben über den/die Inhaber, gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft

(geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer)

#### 1. Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum \_\_\_\_\_ Geb.-Ort \_\_\_\_\_  
Familienstand \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

#### 2. Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum \_\_\_\_\_ Geb.-Ort \_\_\_\_\_  
Familienstand \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

#### Bitte bei

- einer Gesellschaft die weiteren vertretungsberechtigten Organe wie Gesellschafter und Geschäftsführer,
- einer Genossenschaft den Vorstand,
- Erbengemeinschaften die Miterben,
- Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,

ggf. in einer ergänzenden Anlage angeben.

### 2.2 Angaben über den/die Verkehrsleiter/-in

#### 1. Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum \_\_\_\_\_ Geb.-Ort \_\_\_\_\_  
Familienstand \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
Stellung im Unternehmen \_\_\_\_\_  
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung \_\_\_\_\_  
Ausgestellt durch \_\_\_\_\_

#### 2. Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum \_\_\_\_\_ Geb.-Ort \_\_\_\_\_  
Familienstand \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
Stellung im Unternehmen \_\_\_\_\_  
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung \_\_\_\_\_  
Ausgestellt durch \_\_\_\_\_

## Angaben über die fachliche Eignung

### Die fachliche Eignung wird nachgewiesen durch

- eine bestandene Sach- und Fachkundeprüfung nach § 4 (1) PBZugV
- eine gleichwertige Abschlussprüfung nach Anlage 6 zu § 6 (1) PBZugV
- eine angemessene Vortätigkeit nach § 7 (1) PBZugV (mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr betreibt)

Bitte entsprechende Bescheinigungen bzw. Zeugnisse beifügen.

### 2.3 War oder ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen eine der unter 2.1 oder 2.2 genannten Personen anhängig?

- Nein                       Ja (Bitte geben Sie den Grund an.)

Staatsanwaltschaft \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Bei weiteren Ermittlungs- oder Strafverfahren bitte ein Beiblatt beifügen!

### 2.4 Wurde eine eidesstattliche Versicherung über Ihre Vermögensverhältnisse oder die Vermögensverhältnisse der oben genannten Firma abgegeben oder läuft ein solches Verfahren?

- Nein                       Ja

### 2.5 Sind oder waren Sie bereits Inhaber einer Genehmigung oder Betriebsführer (§ 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG)?

- Nein                       Ja

Wenn ja, an welchem Ort \_\_\_\_\_

und bei welchem Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_

### 3. Betreiben Sie das Gewerbe als Hauptbeschäftigung?

- Ja                       Nein, meine Hauptbeschäftigung ist \_\_\_\_\_

3.1 Fahren Sie das Fahrzeug zur Personenbeförderung selbst?     Ja                       Nein

3.2 Werden Arbeitnehmer/-innen beschäftigt?                       Ja                       Nein

Wenn ja, wie viele? \_\_\_\_\_

### 4. Die Gültigkeit der beantragten Genehmigung soll betragen

\_\_\_\_\_ Jahre (maximal 5 Jahre)    vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

## ■ Erklärung

Ich erteile den Strafverfolgungsbehörden, der Finanzverwaltung, dem Amtsgericht und den Sozialversicherungsträgern mein Einverständnis, an die Genehmigungsbehörde Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in Akten zu gewähren, sofern diese meine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Die erforderlichen Unterlagen (PDF: Antragsunterlagen Kraftfahrzeuge) und Anlagen füge ich vollständig und ausgefüllt bei.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben, sowie die Vollständigkeit der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen. Mir ist bekannt, dass eine mir erteilte Genehmigung gemäß § 25 PBefG widerrufen werden kann, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen, die zur Genehmigung geführt haben, erfüllt sind bzw. werden.

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle von der Antragstellerin/vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen vorliegen. Die mit \* gekennzeichneten Unterlagen verlieren grundsätzlich 3 Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit. Die Auskunft in Steuersachen wird nur im Rahmen des jeweiligen Antragsverfahrens anerkannt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## ■ Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit dem Antrag erfragten personen- und betriebsbezogenen Daten werden gem. § 12 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) in den jeweils gültigen Fassungen erhoben. Gemäß § 12 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind Sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person zu machen. Personen- und Unternehmensdaten werden elektronisch und ggf. konventionell zum Zwecke des Nachweises einer entsprechenden Unternehmensführung gespeichert. Erforderliche Datenübermittlung an andere Stellen (z. B. Kraftfahrt-Bundesamt, Industrie- und Handelskammer, Fachgewerkschaften, Verkehrsverbände, Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft und Eichamt) erfolgen nach den Vorschriften des PBefG. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet.

## Wichtig

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit § 54 c PBefG und Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates zum 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Einigung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind. Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Kraftverkehrsgeschäften nach § 17 Abs. 5 Satz 2 GÜKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 GÜKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Kraftverkehrsgeschäften untersagt hat, an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedsstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift